I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1986/87 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3123/85 (4), ist der Inhalt des zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogens festgelegt worden.

Die im Rahmen des Betriebsbogens gesammelten Angaben müssen angepaßt werden, um den Besonderheiten der Landwirtschaft in den neuen Mitgliedstaaten sowie den bisherigen Erfahrungen bei der praktischen Verwendung des Bogens besser Rechnung zu tragen.

Es erscheint angebracht, Änderungen am Aufbau des Betriebsbogens zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 geregelte Art der Buchführungsdaten des Betriebsbogens und die in Anhang II derselben Verordnung festgesetzten entsprechenden Definitionen und Anleitungen werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Rechnungsjahr 1986 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 263 vom 17. 10. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 297 vom 9. 11. 1985, S. 14.

ANHANG

ÄNDERUNGEN IN DEN ANHÄNGEN I UND II DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2237/77

A. ÄNDERUNG DER TABELLEN A BIS I UND DER „DEFINITIONEN UND ANLEITUNGEN" DES ANHANGS II

Tabelle	Position	Beschreibung	Ordnungsnummern Anhang I	Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77	Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
A. Allgemeine Informationen	1	Nummer des Betriebes	1 bis 3		Der zweite Unterabsatz wird wie folgt geändert: — der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung: „— Schlüsselzahl des Gebietes (siehe Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission (ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 5)" — der zweite Gedankenstrich wird ergänzt durch: „... oder der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates (zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur"; (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1)
	4	Betriebsklasse	32	„frei"	Der vierte Unterabsatz wird wie folgt geändert:
			33	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung bei der Auswahl	„Position 33: Kodenummer der Betriebsklasse (gemäß Anhang II der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 220 vom 17. 8. 1985, S. 1) bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.
			34	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung auf der Grundlage der Buchführungsdaten	Position 34: Kodenummer der Klassifizierung gemäß der vorgenannten Entscheidung auf der Grundlage der Buchführungsdaten des betreffenden Rechnungsjahres.
			35	Wirtschaftliche Größenklasse bei der Auswahl	Position 35: Kodenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebes (gemäß Anhang III der Entscheidung 85/377/EWG) bei der Auswahl für das betreffende Rechnungsjahr.
			36	Wirtschaftliche Größenklasse auf der Grundlage der Buchführungsdaten	Position 36: Kodenummer der wirtschaftlichen Größenklasse des Betriebs gemäß der vorgenannten Entscheidung auf der Grundlage der Buchführungsdaten des betreffenden Rechnungsjahres."
	5	—	38	Zeitpunkt der Einführung des Magnetbands	

Tabelle	Position	Beschreibung	Ordnungs-nummern Anhang I	Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77	Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
A. Allgemeine Informationen	—	—	43	Bruttofläche unter Schutz	Bruttofläche unter Schutz, in Ar angegeben, die es grundsätzlich erlaubt, Kulturen des Typs 5 zu erzeugen, nämlich die Kulturen 138, 141 und 156, aber auch die Kulturen 143, 285 und 157 des Typs 5. „Unter Schutz" bedeutet: Gewächshäuser, feste Kästen, beheizte Tunnel. Als Flächen unter Schutz gelten nicht die nicht beheizten Plastiktunnel, Glocken und tragbaren Kästen (siehe Definition der Kulturen 138, 141 und 156 der Tabelle K). „Bruttofläche" bedeutet: gesamte Bodenfläche „unter Schutz", gleich welcher Nutzung (d. h. einschließlich Wege). Bei „mehrstöckigen" Kulturen zählt die Bodenfläche nur einmal.
	—	—	44 bis 47	„frei"	
D. Bestand und Wert des Viehs	23 bis 32	(Rinder)	91 bis 140		Folgender Text wird hinzugefügt: „In den Positionen 23 bis 32 sind auch die entsprechenden Kategorien von Büffeln, weiblichen Büffeln und jungen Büffeln enthalten"
	33 bis 39	(Büffel)	141 bis 175	Diese Positionen werden gestrichen. Die Nummern dieser Positionen und die entsprechenden Positionen sind wie folgt zu verwenden:	
	33		141 bis 145	Bienenstöcke	Bienenstöcke, in Anzahl der Bienenstöcke angegeben
	34		146 bis 150	Mutterkaninchen	Mutterkaninchen
	35 bis 37		151 bis 165	„frei"	„frei"
	38		166 bis 170	Ziegen, weibliche Zuchttiere	Ziegen, weibliche Zuchttiere
	39		171 bis 175	Andere Ziegen	Andere Ziegen — andere Ziegen als die in der Position 38 aufgeführten weiblichen Zuchttiere
	42	Ziegen	186 bis 190	„frei"	„frei"
E. Viehzukäufe und -verkäufe	52	Rinder	234 bis 236		Folgender Text wird hinzugefügt: „In der Position 52 sind auch die Ver- und Zukäufe von Büffeln enthalten".
	53	Büffel	237 bis 239	Diese Position wird gestrichen	Diese Position wird gestrichen
F. Aufwand	89	Bezahlte Zinsen und Finanzierungskosten	289		Die Fußnote (1) zu dieser Position wird gestrichen. Zur ergänzenden Anleitung wird hinzugefügt: „Diese Information ist obligatorisch".

Tabelle	Position	Beschreibung	Ordnungsnummern Anhang I	Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77	Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
G. Boden- und Gebäudevermögen, Maschinen und Geräte und Umlaufvermögen	96	Dauerkulturen	310 bis 317		Die ergänzende Anleitung zu dieser Position wird wie folgt ergänzt: „Diese Position ist obligatorisch auszufüllen und die dort eingetragenen Beträge sind Gegenstand von Abschreibungen in der Spalte 7, Position 316."
	98	Betriebsgebäude	326 bis 333		In der ergänzenden Anleitung zur Position 94 wird die Bezugnahme auf die Position 98 gestrichen. Die Fußnote (1) zur Position 98 wird gestrichen und die ergänzende Anleitung wird wie folgt ergänzt: „Diese Position ist obligatorisch auszufüllen und die dort eingetragenen Beträge sind Gegenstand von Abschreibungen der Spalte 7, Position 332".
	Spalten 1 und 2	Anschaffungswert		Die Spalten 1 und 2 werden gestrichen und die entsprechenden Positionen werden „frei".	Die ergänzende Anleitung wird ebenfalls gestrichen.
	Spalte 3	Wert des Anfangsbestandes			Der dritte Satz der ergänzenden Anleitung erhält folgende Fassung: „Der Buchwert wird auf derselben Basis wie die Abschreibungen berechnet, und zwar dem Wiederbeschaffungswert (1)".
	Spalte 7	Abschreibungen			Der zweite Satz der ergänzenden Anleitung erhält folgende Fassung: „Sie kann anhand des Wiederbeschaffungswerts festgestellt werden (Neuwert eines gleichartigen Gutes zum derzeitigen Preis)". Der dritte Satz wird gestrichen.
	Spalte 8	Wert des Endbestands			Die ergänzende Anleitung wird wie folgt geändert: „Buchwert der Güter des Endbestands, der auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts berechnet wird".
H. Verbindlichkeiten	104	Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	374 und 378		Die Fußnote (1) zu diesen Positionen wird wie folgt ergänzt: „... jedoch mit Ausnahme der Positionen 374, 378, 382, 386, 390 und 394, für die die Information obligatorisch geliefert wird".
	105	Kurzfristige Verbindlichkeiten	382 und 386		
	106	Insgesamt	390 und 394		

Tabelle	Position	Beschreibung	Ordnungs-nummern Anhang I	Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77	Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77
I. Mehrwertsteuer (MwSt.)	107	Art der MwSt.	400		Hinzufügung für Irland: „Registered 2" Hinzufügung für Portugal: „Landwirtschaftliche Regelung 1 ; Normale Regelung 2"
Anhang II	I. Definitionen und Anleitungen:				Der Text wird wie folgt geändert:
	Buchstabe f) erster Gedankenstrich				„— Die Wertangaben: In nationalen Währungseinheiten und ohne Dezimalstelle. Bei gegenüber der ECU relativ schwachen Währungen kann zwischen der Verbindungsstelle des entsprechenden Mitgliedstaats und dem Dienst der Kommission, der das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen verwaltet, vereinbart werden, die Werte der nationalen Währungseinheiten in hundert oder in tausend Einheiten auszudrücken."
	Buchstabe f) zweiter Gedankenstrich				Der Text wird wie folgt ergänzt: „— ... und Wein und Weinerzeugnissen, die in Hektolitern angegeben werden".
	Buchstabe f) dritter Gedankenstrich				Der Text wird wie folgt ergänzt: „— ... außer bei Champignons, bei denen sie in Quadratmetern angegeben werden".
	Buchstabe f) vierter Gedankenstrich				Der Text wird wie folgt geändert: „— „— Der durchschnittliche Tierbestand: in zehntel Einheiten, außer bei Geflügel und Kaninchen, für die die volle Stückzahl angegeben wird, und bei Bienen, die in Stöcken angegeben werden".

B. ÄNDERUNGEN AN TABELLE K

Der die Tabelle K des Anhangs II betreffende Teil erhält folgende Fassung:

„K. ERZEUGUNG (außer Vieh)

Bei den Angaben der Erzeugung werden folgende Erzeugnisse unterschieden:

120. Weichweizen und Spelz
121. Hartweizen
122. Roggen
123. Gerste
124. Hafer
125. Sommermenggetreide
126. Körnermais (einschließlich grün geerntetem Körnermais)

} einschließlich Saatgut

127. Reis
128. Sonstiges Getreide
129. Hülsenfrüchte (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide). Sämtliche eiweißreichen Pflanzen, die wegen ihrer Samen angebaut werden (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide): Ackerbohnen, eiweißreiche Erbsen, Lupinen u. a. Ausgeschlossen sind die grün geernteten Hülsenfrüchte (beispielsweise Luzernen), die unter 145 einzutragen sind, die eiweißreichen Ölsaaten (beispielsweise Soja), die unter 132 einzutragen sind, und die als Gemüse angebauten Hülsenfrüchte, die unter 136, 137 oder 138 einzutragen sind (Einzelheiten unter 340). Diese Position wird in die beiden Unterpositionen 329 und 330 unterteilt.
130. Kartoffeln (einschließlich Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)
131. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
132. Ölsaaten (einschließlich Saatgut). Sämliche Ölsaaten und Faserpflanzen (mit Ausnahme von Baumwolle), einschließlich Saatgut. Diese Position wird in die Unterpositionen 331 bis 334 unterteilt.
133. Hopfen (ohne Saatgut)
134. Tabak (ohne Saatgut)
135. Sonstige Handelsgewächse (ohne Saatgut), einschließlich Baumwolle und Zuckerrohr. Die Einzelheiten dieser Position sind unter den Unterpositionen 345 bis 348 einzutragen.
136. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau: Kulturen, die in der Fruchtfolge mit landwirtschaftlichen Kulturen stehen — einschließlich Ananas.
137. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei (Grundfläche): Kulturen, die in Fruchtfolge mit anderen Gartengewächsen stehen und durch eine schnelle Fruchtfolge mit beinahe ständiger Beanspruchung der Fläche und den Anfall mehrerer Ernten pro Jahr gekennzeichnet sind — einschließlich Ananas.
138. Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas (Grundfläche): Kulturen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter Schutz angebaut werden (Gewächshäuser, feste Kästen, beheizte Plastiktunnel; bei mehrstöckigen Gewächshäusern wird nur die Grundfläche berechnet). Nicht als Kulturen unter Schutz werden die Kulturen betrachtet, die unter unbeheizten Plastiktunneln, Glocken oder tragbaren Anzuchtkästen angebaut werden — einschließlich Ananas.

Die Positionen 136, 137 und 138 werden in die Unterpositionen 335 bis 341 untergliedert.

139. Pilze: die Gesamtfläche der aufeinanderfolgenden Anbaubeete (Grundfläche × Zahl der Ernten) wird in Quadratmetern angegeben. Diese Fläche ist nicht in der LF enthalten (Position 183).
140. Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen) (Grundfläche)
141. Blumen und Zierpflanzen unter Schutz (Grundfläche)

Die Positionen 140 und 141 werden in die Unterpositionen 342 bis 344 untergliedert.

142. Grassamen (Gras und Grünfutterleguminose)
143. Sonstige Sämereien (Gartenbausämereien, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Ölsaaten und Grassamen)

144. Futterhackfrüchte (Runkelrüben, Kohlrüben, Futtermöhren und Wasserrüben (weiße Rüben), Halbzuckerrüben, sonstige Futterhackfrüchte) (ohne Saatgut)

145. Sonstige Futterpflanzen : der gesamte Futteranbau, der in der Fruchtfolge steht und mindestens 5 Jahre lang die gleiche Fläche beansprucht (einjähriger und mehrjähriger Futterenbau ohne Ackerwiesen).

146. Schwarzbrache : bearbeitete oder nicht bearbeitete Flächen, die in der Fruchtfolge stehen, aber während des ganzen Rechnungsjahres keine Ernten erbringen.

147. Ackerwiesen : in Ackerland eingesäte Wiesen, die für eine Dauer von mindestens 5 Jahren der Erzeugung von grünen Futterpflanzen dienen. Der Betrag des Verkaufs von Gras und Heu von dieser Fläche ist unter dieser Position anzugeben.

148. Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes : in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten

149. An Dritte überlassenes, saatbereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen

150. Dauerwiesen und -weiden : Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche außerhalb der Fruchtfolge, die fortdauernd (mindestens 5 Jahre) der Erzeugung von Futterpflanzen dient, wobei es sich um durch Einsaat angelegtes oder um natürliches Grünland handeln kann, das im allgemeinen gedüngt und unterhalten wird. Der Betrag des Verkaufs von Gras und Heu von dieser Fläche ist unter dieser Position anzugeben.

151. Ungepflegte Weiden : armes Weideland, das im allgemeinen nicht gedüngt und unterhalten wird, auch wenn es eine Strauchvegetation trägt.

152. Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen. Darin sind auch tropische und subtropische Früchte einschließlich Bananen, jedoch nicht die unter Position 156 aufgeführten Dauerkulturen unter Schutz enthalten. Die Position 152 wird in die Unterpositionen 349 bis 353 unterteilt.

153. Zitrusanlagen : die Position 153 wird in die Unterpositionen 354 bis 357 unterteilt.

154. Olivenanlagen : die Position 154 wird in die Unterpositionen 281 bis 284 unterteilt.

155. Rebanlagen : die Position 155 wird in die Unterpositionen 285 bis 291 und 304 unterteilt.

156. Dauerkultuen unter Schutz

157. Baumschulen, einschließlich Rebschulen : ohne im Wald gelegene Forstbaumschulen für den Eigenbedarf des Betriebes

158. Sonstige Dauerkulturen (Korbweiden, Schilfrohr, Bambus, usw.)

159. Das Wachstum der jungen Anlagen, bewertet zu den Kosten der verwendeten Produktionsmittel (ausschließlich Anlagen, die noch nicht die volle Ertragsstufe erreicht haben)

160. Weiterverarbeitete Erzeugnisse aus nicht getrennt aufgeführten pflanzlichen Erzeugnissen (aus anderen Erzeugnissen als Trauben hergestellter Alkohol : Apfelwein, Birnenmost, weiterverarbeitete Erzeugnisse ...)

161. Nebenerzeugnisse der pflanzlichen Erzeugnisse (außer Nebenerzeugnisse des Weinbaus und des Olivenbaus). Die Einzelheiten der Position 161 (siehe Positionen 299 bis 301) sind einzutragen, sofern die entsprechenden Angaben in den Buchführungen vorliegen.

162. Kuhmilch

163. Kuhmilcherzeugnisse

164. Schafsmilch

165. Ziegenmilch

166. Wolle

167. Schafsmilcherzeugnisse

168. Ziegenmilcherzeugnisse

169. Hühnereier

170. Sonstige tierische Erzeugnisse (verkaufter Tierdung, Deckgeld, andere Eier als Hühnereier usw.)

171. Tierhaltung unter Vertrag : Betrag der Einnahmen aus der Tierhaltung unter Vertrag unter solchen Bedingungen, daß diese Tätigkeit im wesentlichen einer Dienstleistung des Betriebsinhabers entspricht, wobei dieser letztere nicht das wirtschaftliche Risiko übernimmt, das normalerweise mit der Zucht oder Mast dieser Tiere verbunden ist.

Die Einzelheiten der Position 171 (siehe Positionen 307 bis 311) sind einzutragen, sofern die entsprechenden Angaben in den Buchführungen vorliegen.

172. Gelegentliche Verpachtung von Futterflächen und Pensionsaufnahme von Tieren.

173. Forstfläche : Flächen mit Wäldern und Forsten, einschließlich forstlicher Pflanzgärten im Walde sowie Pappelanlagen. Alleinstehende Bäume in kleinen Gruppen und Reihenbäume sind nicht in der Forstfläche eingeschlossen, die entsprechende Fläche wird der angrenzenden Fläche zugerechnet. Betrachtet werden die Wälder und Forsten, die vom Betriebsinhaber verwaltet werden, von den Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes mit dessen Maschinen und Geräten unterhalten werden und/oder deren Ertrag zu Betriebszwecken verwendet wird.

174. Verkäufe von geschlagenem Holz : Betrag der Verkäufe von geschlagenem Holz im Verlauf des Rechnungsjahres, einschließlich innerbetrieblicher Verbrauch

175. Verkäufe von stehendem Holz : Betrag der Verkäufe von stehendem Holz im Verlauf des Rechnungsjahres

176. Sonstige Forsterzeugnisse : Betrag aus Verkäufen anderer Forsterzeugnisse als Holz (Kork, Harz usw.)

177. Arbeiten für Dritte, einschließlich Vermietung von Maschinen und Geräten

178. Erhaltene Zinsen für verfügbare Mittel, die für das Funktionieren des Betriebes nötig sind (Betriebsvermögen), auf dem Bankkonto des Betriebsinhabers. Diese Position wird nicht ausgefüllt, wenn das Umlaufvermögen pauschal bestimmt wird (siehe auch Anleitungen zu dem Umlaufvermögen, Position 102).

179. Landwirtschaftstourismus : In den Fällen, wo der Landwirtschaftstourismus derart mit der Tätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes verbunden ist, daß diese Tätigkeit praktisch nicht vom eigentlichen Betrieb getrennt werden kann und wo daher der damit verbundene Aufwand und die Arbeitskräfte in den entsprechenden Positionen enthalten sind, werden die Einnahmen aus dieser Tätigkeit in diesem Posten angegeben. Sie umfassen die von den Touristen erhaltenen Vergütungen (Campingplatz, Unterkunft in einem Bauernhaus, bespannte Karavanen, Jagd- und Fischereiverpachtung usw.).

180. Einnahmen aus früheren Rechnungsjahren : im Verlauf des Rechnungsjahres erhaltene Beträge für frühere Rechnungsjahre, die nicht bei den Forderungen der entsprechenden Rechnungsjahre verbucht wurden (Prämien und Beihilfen, die frühere Rechnungsjahre betreffen, werden unter den Positionen 112 bis 119 oder gegebenenfalls unter den Positionen 94 bis 103 angegeben, wenn es sich um Investitionsprämien und -beihilfen handelt).

181. Sonstige Erträge und Einnahmen : oben nicht aufgeführte Erträge und Einnahmen ; Mietwert der Wohnungen der Lohnarbeitskräfte (bewertet zu dem darauf entfallenden Aufwand), Erzeugung von Anlagegütern (geschätzter Wert aller in den laufenden Betriebsaufwand einbegriffenen Kosten der Erzeugung von Anlagegütern ; vgl. ‚Definitionen und allgemeine Anleitungen', § b), erhaltene Vergütungen, die nicht den speziellen Erträgen zugerechnet oder vom Aufwand abgezogen werden können usw.

182. Sonstige Flächen : jede andere Fläche, z. B. Hausgärten, Gebäudeflächen, Wege, Tiergehege usw.

183. Insgesamt : Summe der Positionen 120 bis 182 und 313. Die Summe der Flächen enthält nicht die für Folgekulturen und Champignons verwendeten Flächen. Die Summe der Flächen bildet damit die Gesamtfläche des Betriebes.

312. Die Milchquote :

a) — Die Milchqote des Betriebes (einschließlich Milcherzeugnisse in Milchäquivalent) wird in Spalte 5 ‚Erzeugung des Rechnungsjahres' in 100 kg angegeben.

— Falls die Quotenregelung anwendbar ist, jedoch nicht ermöglicht, die Quote für den Einzelbetrieb festzulegen, wird in Spalte 5 die Kodenummer 1 eingesetzt (beispielsweise : im Falle der Regelung B, wenn es nicht möglich ist, die je Molkerei festgesetzten Quoten für die verschiedenen Betriebe aufzuteilen).

b) Der Betrag der Sonderabgabe :

— Dieser Betrag ist getrennt von jedem anderen ähnlichen Betrag zu verzeichnen. Er wird in Zeile ‚312 — Milchquote' in Tabelle K Spalte 7 ‚Verkäufe' angegeben.

— Dieser Betrag entspricht, falls möglich, der gesamten Sonderabgabe, die von dem Erzeuger im Laufe des Rechnungsjahres geschuldet wird, andernfalls den im Laufe des Rechnungsjahres erfolgten Zahlungen, ungeachtet des Milcherzeugungsjahres, auf das sie sich beziehen.

— Falls im Laufe des Rechnungsjahres im Rahmen der Sonderabgabe kein Betrag gezahlt wird, wird in Spalte 7 der Wert 0 eingesetzt.

313. Honig und andere Erzeugnisse der Bienenzucht : Honig, Met und andere Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Bienenzucht, wenn möglich Dezitonnen Honigäquivalent

Aufgliederung der Position 129 ‚Hülsenfrüchte'

329. Hülsenfrüchte für Futtermittelverwendung, Produkte in Reinkultur: Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen, Kornwicken, Süßlupinen usw.

330. Sonstige Eiweißpflanzen

Aufgliederung der Position 132 ‚Ölsaaten'

331. Raps und Rübsen

332. Sonnenblumen

333. Soja

334. Andere

Aufgliederung der Position 135 ‚Sonstige Handelsgewächse'

345. Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschließlich Tee, Kaffee, Zichorie

346. Zuckerrohr

347. Baumwolle: Die Erzeugung des Bezugsjahres (Spalte 5) ist in (100 kg) nicht entkörnter Baumwolle anzugeben.

348. Andere Handelsgewächse

Aufgliederung der Positionen 136, 137 und 138 ‚Gemüse, Melonen und Erdbeeren'

335. Kopfkohl, Blumenkohl und Broccoli, ...

336. Blattgemüse (Porree, Spinat, Kopfsalat, ...)

337. Tomaten

338. Gemüse, das wegen seiner Frucht oder wegen seiner Blüte angebaut wird, ausgenommen Tomaten, Zucchini, Auberginen, Cornichons, Artischocken, Paprika, usw.

339. Knollen- und Wurzelgemüse (außer Kartoffeln: Position 130)

340. Hülsengemüse (Erbsen, Gemüsebohnen, Puffbohnen, ...)

341. Früchte von nicht perennierenden Pflanzen (Erdbeeren, Melonen, Wassermelonen, Ananas, ...)

Die Erzeugnisse sind unabhängig von ihrer späteren Verwendung (Verbrauch als Frischerzeugnis, Trocknung, Weiterverarbeitung, Konserven, usw.) in Unterpositionen einzuteilen.

Aufgliederung der Positionen 140 und 141 ‚Blumen und Zierpflanzen'

342. Blumenzwiebeln und -knollen

343. Blüten und Knospen von Schnittblumen

344. Blüten- und Zierpflanzen

Aufgliederung der Position 152 ‚Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen'

349. Kernobst (außer Rosinen (Position 291) und Tafeltrauben (Position 285)): Äpfel, Birnen, usw.

350. Steinobst (außer Tafeloliven (Position 281)): Pflaumen, Pfirsiche, Aprikosen, Kirschen

351. Schalenobst: Walnüsse Haselnüsse, Mandeln, Eßkastanien usw.

352. Kleine Früchte und Beeren: Johannisbeeren, Himbeeren, Feigen usw. (außer Erdbeeren, Melonen und Ananas: Positionen 136, 137 und 138)

353. Tropische und subtropische Früchte: Bananen, Avokados, Mangos, Papayas, usw.

Die Erzeugnisse sind unabhängig von ihrer späteren Verwendung (Verbrauch als Frischerzeugniss, Trocknung, Weiterverarbeitung, Konserven, usw.) in Unterpositionen einzuteilen.

Aufgliederung der Position 153 ‚Zitrusanlagen'

354. Orangen

355. Mandarinen, Clementinen und dergleichen (kleine Früchte)

356. Zitronen

357. Andere Zitrusfrüchte

Aufgliederung der Position 154 ‚Olivenanlagen'

281. Tafeloliven

282. Oliven, die für die Ölherstellung verkauft werden

283. Olivenöl

284. Andere Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse des Olivenanabaus

Aufgliederung der Position 155 ‚Rebanlagen'

285. Tafeltrauben

286. Keltertrauben für Qualitätswein (Qualitätswein b.A.)

287. Keltertrauben für Tafel- und anderen Wein (andere als Qualitätsweine)

288. Verschiedene Erzeugnisse der Weinbaus (Weinmost, Säfte, Mistellen, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt)

289. Qualitätsweine (b.a.)

290. Tafelwein und anderer Wein (kein Qualitätswein)

291. Rosinen

304. Nebenerzeugnisse des Weinanbaus (Trester, Trub, usw.)

Einzelheiten der Position 161

299. Stroh

300. Rübenkopf

301. Andere Nebenerzeugnisse

Einzelheiten der Position 171

307. Rinder unter Vertrag

308. Schafe unter Vertrag

309. Schweine unter Vertrag

310. Geflügel unter Vertrag

311. Sonstige Tiere unter Vertrag

Spalten der Tabelle K

Erzeugnis (Spalte 1)

Die Erzeugnisse werden in zunehmender Reihenfolge der oben aufgeführten Nummern angegeben.

Anbauarten (Spalte 2)

Man unterscheidet folgende Anbauarten und Kodenummern:

— *Feldanbau* (einschließlich Gemüse, Melonen und Erdbeeren in Fruchtfolge mit landwirtschaftlichen Kulturen):

Kodenummer 1 = Hauptkultur
Kodenummer 2 = Vergesellschaftete Kultur
Kodenummer 3 = Folgekultur (Zwischenfrüchte)

— *Gemüse und Zierpflanzenanbau im Freiland*

Kodenummer 4 = { Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Freilandanbau (siehe Position 137)
Blumen und Zierpflanzen im Freilandanbau (siehe Position 140)

— *Anbau unter Witterungsschutz*

Kodenummer 5 = Gemüse, Melonen und Erdbeeren unter Schutz (siehe Position 138)
Blumen und Zierpflanzen unter Schutz (siehe Position 141)
Dauerkulturen unter Schutz (siehe Position 156)
Erforderlichenfalls auch die Positionen 143, 285 und 157

— *Bewässerte Kulturen*

Kodenummer 6 = bewässerte Hauptkulturen oder vergesellschaftete Kulturen

Kodenummer 7 = bewässerte Folgekulturen

Diese beiden Anbauarten sind in Spalte 2 der Tabelle K anzugeben, sofern die Information in den Buchführungen vorliegt. vorliegt.

Kodenummer 0 = gegenstandslos (Beispiel: tierische Erzeugnisse, weiterverarbeitete Erzeugnisse und Nebenprodukte)

Hauptkulturen

Die Hauptkulturen umfaßen:

— die Einzelkulturen, d. h. Kulturen, die allein auf einer bestimmten Fläche im Laufe des betrachteten Rechnungsjahres angebaut werden;

— die Mischkulturen: Kulturen, die gleichzeitig bestellt, unterhalten und geerntet werden und deren Erzeugnis in Form einer Mischung anfällt;

— unter den Kulturen, die im Laufe des Rechnungsjahres auf einer bestimmten Fläche nacheinander angebaut werden, diejenige, die den größten Ertragswert hat, oder bei gleichem Ertragswert diejenige, die den Boden am längsten beansprucht.

Vergesellschaftete Kulturen

Kulturen, die sich gleichzeitig während einer gewissen Zeit auf derselben Fläche befinden und von denen jede im Laufe des Rechnungsjahres eine zu unterscheidende Ernte liefert. Die Gesamtfläche wird auf jede der beteiligten Kulturen proportional nach der tatsächlich beanspruchten Fläche aufgeteilt.

Folgekulturen (Zwischenfrüchte)

Kulturen, die nacheinander im Laufe des Rechnungsjahres auf einer bestimmten Fläche angebaut werden und nicht als Hauptkultur angesehen werden.

Bewässerungskulturen

Eine Kultur gilt als bewässert, wenn normalerweise eine künstliche Wasserzufuhr besteht (u. a. durch Falleitungen, Besprengung, Tropfsystem).

Fehlende Angabe (Spalte 3)

Ist die Fläche einer Kultur nicht angegeben (siehe Spalte 4), z. B. bei dem Verkauf von auf dem Halm gekauften Erzeugnissen verkaufsfähiger Kulturen oder von Erzeugnissen, die von für weniger als ein Jahr gepachteten Flächen stammen, und für eine Erzeugung aufgrund der Weiterverarbeitung zugekaufter pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, so wird in dieser Spalte die Kodenummer 1 angegeben.

Lassen die Verkaufsbedingungen nicht die Angabe der mengenmäßigen Erzeugung in Dezitonnen (Spalte 5) zu, beispielsweise beim Verkauf von Ernten auf dem Halm und bei Vertragsanbau, so ist in dieser Spalte für die Kulturen unter Vertrag die Kodenummer 2 und in den übrigen Fällen die Kodenummer 3 anzugeben.

Sollten die beiden obigen Angaben (Flächen und mengenmäßige Produktion in Dezitonnen) nicht vorliegen, so ist die Kodenummer 4 anzugeben.

Fehlt keine Angabe, so ist die Kodenummer 0 (= gegenstandslos) einzutragen.

Fläche (Spalte 4)

Die Fläche wird in Ar angegeben, außer der Fläche für die Pilzzucht (Gesamtfläche der zeitlich aufeinanderfolgenden Beete), die in qm angegeben wird. Diese Fläche ist nicht in der Gesamtfläche (Position 183) enthalten.

In dieser Spalte wird mit Ausnahme der Nebenerzeugnisse der pflanzlichen Erzeugnisse (Positionen 161 und 299 bis 301) sowie der weiterverarbeiteten Erzeugnisse (Positionen 160, 283, 284, 288 bis 290 und 301) die jedem pflanzlichen Erzeugnis entsprechende Fläche angegeben. Die Erzeugnisse aufgrund der Weiterverarbeitung zugekaufter pflanzlicher Erzeugnisse und Erzeugnisse von verkaufsfähigen Kulturen, die auf dem Halm gekauft werden oder von für weniger als ein Jahr gepachteten Flächen stammen, werden ohne Flächenangabe eingetragen. In der Spalte 3 (fehlende Angabe) ist die Kodenummer 1 einzusetzen.

Bei den Unterpositionen des Freilandanbaus und des Anbaus unter Witterungsschutz von Gemüse, Melonen und Erdbeeren (335 bis 341) und bei den Unterpositionen des Freilandanbaus und des Anbaus unter Schutz von Blumen und Zierpflanzen (342 bis 344) wird die tatsächliche Anbaufläche der betreffenden Kultur angegeben (1). Falls diese Angabe in der Betriebsbuchführung fehlt, wird in Spalte 3 (fehlende Angabe) die Kodenummer 1 angegeben.

Erzeugung des Rechnungsjahres (Spalte 5)

Die während des Rechnungsjahres erzeugten Mengen pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (ausschließlich etwaiger Verluste auf dem Feld oder auf dem Hof). Diese Mengen werden für die Haupterzeugnisse des Betriebes angegeben (außer Nebenerzeugnissen).

Die Mengen werden in Dezitonnen (dt = 100 kg) angegeben, außer für Eier (Position 169), die in 1 000 Stück angegeben werden und Wein und Weinerzeugnisse (Positionen 286 bis 290), die in Hektolitern angegeben werden. Die Menge der erzeugten Milch wird unabhängig von der Form (Sahne, Butter, Käse usw) angegeben, in der sie verkauft, zum Eigenverbrauch, den innerbetrieblichen Verbrauch oder für Naturalleistungen verwendet wird. Die von Kälbern vom Euter gesäugte Milch bleibt in der Erzeugung unberücksichtigt.

Lassen für ein Erzeugnis die Verkaufsbedingungen keine Bestimmung der mengenmäßigen Erzeugung in Dezitonnen zu (z. B. Verkauf von Ernten auf dem Halm oder Anbau unter Vertrag), so ist in Spalte 3 (fehlende Angabe) für Kulturen unter Vertrag die Kodenummer 2 und in den übrigen Fällen die Kodenummer 3 einzutragen.

Anfangsbestand (Spalte 6)

Wert der Vorräte (auf Lager) zu Beginn des Rechnungsjahres (ausschließlich Tiere). Die Erzeugnisse werden bei der Bestandsaufnahme zu Ab-Hof-Preisen bewertet. bewertet.

Verkäufe (Spalte 7)

Bereits einkassierter oder noch einzukassierender Betrag von Verkäufen von Erzeugnissen auf Lager am Anfang des Rechnungsjahres oder von im Verkauf des Rechnungsjahres geernteten Erzeugnissen.

Der Betrag der verkauften Erzeugnisse umfaßt den Wert der rückgelieferten Erzeugnisse (Magermilch, Schlempe usw.). Dieser Wert wird ebenfalls im Betriebsaufwand berücksichtigt.

Im Rechnungsjahr gegebenenfalls erhaltene Entschädigungen (z. B. Entschädigung für Hagelschaden) sind den Verkaufseinnahmen der jeweiligen Erzeugnisse zuzuschlagen, soweit sie diesen Erzeugnissen unmittelbar zugeordnet werden können ; ist dies nicht möglich, sind sie in der Position 181 (sonstige Erträge und Einnahmen) einzutragen.

Die während des Rechnungsjahres auf Erzeugnisse erhaltenen Prämien und Beihilfen werden bei den Verkaufseinnahmen nicht berücksichtigt, sondern unter der Position 112 eingetragen (siehe Anleitungen zu dieser Position). Wenn etwaige Vermarktungskosten bekannt sind, werden sie nicht vom Verkaufsbetrag abgezogen, sondern stehen unter der Position 71 (sonstige spezifische Kosten der tierischen Produktionszweige) oder 76 (sonstige spezifische Kosten der pflanzlichen Produktionszweige).

Eigenverbrauch von Naturalleistungen (Spalte 8)

Vom Haushalt des Betriebsinhabers verbrauchte Erzeugnisse (einschließlich der Betriebserzeugnisse, die für die Verköstigung von Touristen verwendet werden) und/oder als Naturalleistungen für gekaufte Güter und Dienstleistungen (einschließlich Naturallöhne) verwendete Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse werden zu Ab-Hof-Preisen bewertet.

Endbestand (Spalte 9)

Wert der Erzeugnisse auf Lager (Hofvorräte) am Ende des Rechnungsjahres (ohne Tiere). die Erzeugnisse werden bei der Bestandsaufnahme zu ‚Ab-Hof-Preisen' bewertet.

Innerbetrieblicher Verbrauch (Spalte 10)

Der innerbetriebliche Verbrauch umfaßt den Wert der Betriebserzeugnisse, die sich am Anfang des Rechnungsjahres auf Lager (Vorratshaltung) befinden und/oder der Betriebserzeugnisse, die im Verlauf des Rechnungsjahres produziert und die während des Rechnungsjahres im Betrieb als Produktionsmittel verwendet wurden. Man unterscheidet :

— *Futtermittel :*

Wert der verkaufsfähigen Erzeugnisse des Betriebes (Erzeugnisse, die in der Regel verkaufsfähig sind), die im Verlauf des Rechnungsjahres als Futtermitel verwendet wurden. Das im Betrieb verbrauchte Stroh (als Rauhfutter oder Streu) wird nur in dem Maße berücksichtigt, in dem es in dem betreffenden Gebiet und in dem betreffenden Rechnungsjahr ein verkaufsfähiges Erzeugnis darstellt. Die von den Kälbern vom Euter gesäugte Milch ist nicht im innerbetrieblichen Verbrauch enthalten. Die betroffenen Erzeugnisse werden mit ‚Ab-Hof-Preisen' bewertet.

— *Saatgut :*

Wert der verkaufsfähigen Erzeugnisse des Betriebes, die während des Rechnungsjahres als Saatgut verwendet wurden. Das Saatgut wird mit ‚Ab-Hof-Preisen' bewertet.

(1) Beispiel : Wenn auf derselben Fläche von 1 ha Gemüseanbau im Freiland nacheinander Radieschen, Kopfsalat und Porree angebaut werden, beträgt die in Position 137 einzutragende Grundfläche 1 ha, die in die Positionen 339 und 336 einzutragende tatsächliche Anbaufläche 3 mal 1 ha."